

STEUERTIPP

Lohnpfändung: Was Sie als Unternehmer*in beachten müssen

Foto: Finanzfoto / AdobeStock



Ungeordnete Schulden von Beschäftigten führen zu Lohnpfändungen. Dann flattert dem Friseurunternehmen ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom Vollstreckungsgericht ins Haus. Dem Saloninhaber wird damit verboten, seinem Beschäftigten den vollen Lohn auszuzahlen. Das ist sehr ernst zu nehmen, denn der Saloninhaber haftet für Fehler! Innerhalb von zwei Wochen muss dem Gläubiger

eine sog. Drittschuldnererklärung zukommen. Im zweiten Schritt ist die Pfändungsfreigrenze zu ermitteln. Mindestens 1.402 Euro müssen dem Beschäftigten netto verbleiben, je nach Anzahl der unterhaltsberechtigten Personen auch deutlich mehr. Den darüber hinausgehenden Nettolohn muss der Friseurunternehmer im dritten Schritt an den Gläubiger zahlen, solange, bis die gesamte Schuld getilgt ist. Aufpassen muss man besonders, wenn mehrere Lohnpfändungen nacheinander eintreffen oder falls bestimmte Teile des Gehalts unpfändbar sind (z.B. Weihnachtsgeld bis 500 Euro oder bestimmte Beiträge zur Altersvorsorge). Gewarnt werden muss vor Lohnverschleierung oder Verschiebung von Arbeitseinkommen. Bei unverhältnismäßig niedrigem Lohn legt das Gesetz die angemessene Vergütung zugrunde. Lohnpfändung beschert dem Unternehmer Arbeit und Risiko. Gehen Sie sorgfältig mit dem Thema um.



Foto: Jektarina Knyasewa, JK Photo & Werbung

Holger Püschel

ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater mit eigener Kanzlei. Lesen Sie an dieser Stelle seine nützlichen Tipps rund um das Thema Steuern.

Rechtsticker**Rechtsticker****Rechtsticker****Rechtsticker****Rechtsticker****§**

Betriebsrente (bü). Die betriebliche Altersversorgung darf auf das Einkommen und den Arbeitsumfang der letzten 10 Jahre vor dem Ruhestand abstellen. Das habe den Zweck, den zuletzt erarbeiteten Lebensstandard beizubehalten. Hat eine Frau rund 20 Jahre lang in Vollzeit gearbeitet, bevor sie dann knapp 15 weitere Jahre dort bis zum Ausscheiden in Teilzeit tätig war, so kann sie sich nicht gegen die „10-Jahres-Regelung“ wehren. Auch wenn die Betriebsrente ohne Einbeziehung der Vollzeitstelle geringer ausfällt, sei die Vorgehensweise nicht diskriminierend. Teilzeitbeschäftigte werden „nicht unzulässig benachteiligt“. Denn wechsele umgekehrt ein Teilzeitbeschäftigter vor Beginn des 10-Jahres-Zeitraums in Vollzeit, so könne er von einer höheren Betriebsrente profitieren. Die vorherige Teilzeitarbeit werde dann nicht mindernd angerechnet.

BAG, 3 AZR 221/22

§

Kündigung (bü). Arbeitet eine Frau in einem Betrieb mit elektronischer Arbeitszeiterfassung, so muss sie sich ausstempeln, wenn sie eine zehnmündige Kaffeepause in einem Café einlegt. Tut sie das nicht und behauptet sie gegenüber ihrem Vorgesetzten auch dann noch, keine Pause gemacht zu haben, als der sie mit dem Vorwurf konfrontiert, so muss sie die fristlose Kündigung hinnehmen. Das gelte auch dann, wenn sie als Schwerbehinderte (GdB 100) einen besonderen Kündigungsschutz hat. Hier hatte sie das Vergehen erst eingeräumt, nachdem der Chef ihr mitteilte, Fotos von ihrem Pauschen zu besitzen. Wegen der Dreistigkeit „im Nachtatverhalten“ habe sich auch eine Abmahnung erübrigt. Denn eine solche hätte wohl auch nicht zu einer Verhaltensänderung der gekündigten Arbeitnehmerin geführt. Das Leugnen nach der Tat sei ein Zeichen dafür, dass das Vertrauensverhältnis gestört sei.

LAG Hamm, 13 Sa 1007/22

§

Nachlass (bü). Sind zwei Brüder zerstritten und erben sie unter anderem zusammen mehrere Immobilien, so kann einer der beiden, der für die Abwicklung der Erbschaft einen Rechtsanwalt einschaltet, die Honorare für den Anwalt als Nachlassverbindlichkeiten im Rahmen der Erbschaftsteuererklärung geltend machen. Das ist zulässig. Unter anderem wurden Immobilien zwangsversteigert, da die Brüder sich nicht auf einen „freihändigen Verkauf“ einigen konnten. Das Finanzamt kann das nicht mit dem Argument ablehnen, diese Aufwendungen seien durch einen „eigenen Willensentschluss“ entstanden. Die Kosten seien als „Aufwendungen für die Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft“ zu verstehen. Es sind echte Kosten aus der Nachlassverteilung. Dabei sei es unerheblich, dass die Brüder im Laufe der Nachlassverwaltung zerstritten waren.

FG Köln, 7 K 1362/21